

Anhang 1

(Stand 01.01.2013)

Mindestausstattung (§ 4 Abs. 1)

$\overline{MWB}_i$	=	$\frac{1}{3} \times \left(\sum_{j=3}^5 MWB_i^{BJ-j} \right)$	mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde <i>i</i> gemäss Ver- ordnung über die kantonale = Bevölkerungsstatistik im Durchschnitt der Werte des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr <i>BJ</i>
MA_i	=	86,4	= Mindestausstattung der Gemeinde <i>i</i> in Prozent

Anhang 2

(Stand 01.01.2013)

Topografischer Lastenausgleich (§ 5)

n	=	Anzahl Gemeinden
MWB_i^{BJ-3}	=	mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)
TZ_i	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Talzone der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
HZ_i	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Hügelzone der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
$BZ1_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 1 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
$BZ2_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 2 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
$BZ3_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 3 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
$BZ4_i$	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Bergzone 4 der Gemeinde i (gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
LF_i	=	$TZ_i + HZ_i + BZ1_i + BZ2_i + BZ3_i + BZ4_i$ Total landwirtschaftlich genutzte Fläche ungewichtet in der Gemeinde i (ohne Sömmerungsgebiet; gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
GLF_i	=	$HZ_i \times 1,5 + BZ1_i \times 1,7 + BZ2_i \times 1,725 + BZ3_i \times 1,75 + BZ4_i \times 1,775$ Total landwirtschaftlich genutzte Fläche gewichtet in der Gemeinde i (ohne Sömmerungsgebiet; gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster)
$GLFD_i$	=	$\frac{GLF_i}{MWB_i^{BJ-3}}$ gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Einwohner/in in der Gemeinde i
$\overline{GLFD}$	=	$\frac{\sum_{i=1}^n GLF_i}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{BJ-3}}$ gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche pro Einwohner/in im Kantonsmittel

$MGLF_i$	$= \begin{cases} (GLFD_i - \overline{GLFD}) \times MWB_i^{BJ-3} & \text{wenn } GLFD_i > \overline{GLFD} \\ \text{sonst } 0 \end{cases}$	für den topografischen Lastenausgleich massgebende gewichtete landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Gemeinde i
$L1_i$	= Länge der Güterstrassen Landwirtschaft 1. Klasse in der Gemeinde i	
$W1_i$	= Länge der Güterstrassen Waldwirtschaft 1. Klasse in der Gemeinde i	
$L2_i$	= Länge der Güterstrassen Landwirtschaft 2. Klasse in der Gemeinde i	
$W2_i$	= Länge der Güterstrassen Waldwirtschaft 2. Klasse in der Gemeinde i	
$G1_i$	= Länge der Gemeindestrassen 1. Klasse in der Gemeinde i	
FG_i	$= \frac{GLF_i}{LF_i}$	Verhältnis zwischen gewichteter und ungewichteter landwirtschaftlich genutzter Fläche der Gemeinde i (Flächengewicht)
GS_i	$= [(L1_i + L2_i + G1_i) + 0,1 \times (W1_i + W2_i)] \times FG_i$ Summe der zweifach gewichteten Längen der Güterstrassen 1. und 2. Klasse und der Gemeindestrassen 1. Klasse in der Gemeinde i	
GSD_i	$= \frac{GS_i}{MWB_i^{BJ-3}}$	= zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner/in in der Gemeinde i
$\overline{GSD}$	$= \frac{\sum_{i=1}^n GS_i}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{BJ-3}}$	= zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen pro Einwohner/in für die Gemeinden insgesamt
MGS_i	$= \begin{cases} (GSD_i - \overline{GSD}) \times MWB_i^{BJ-3} & \text{wenn } GSD_i > \overline{GSD} \\ \text{sonst } 0 \end{cases}$	für den topografischen Lastenausgleich massgebende zweifach gewichtete Länge der Güter- und Gemeindestrassen der Gemeinde i

GW_i	=	Länge der Fliessgewässer in der Gemeinde i
GWD_i	=	$\frac{GW_i}{MWB_i^{BJ-3}}$ = Länge der Fliessgewässer pro Einwohner/in in der Gemeinde i
$\overline{GWD}$	=	$\frac{\sum_{i=1}^n GW_i}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{BJ-3}}$ = Länge der Fliessgewässer pro Einwohner/in für die Gemeinden insgesamt
MGW_i	=	$(GWD_i - 1,5 \times \overline{GWD}) \times MWB_i^{BJ-3}$ für den topografischen Lastenausgleich massgebende gewichtete Länge der Fliessgewässer der Gemeinde i wenn $GWD_i > 1,5 \times \overline{GWD}$ sonst 0
TLA	=	Gesamtdotierung topografischer Lastenausgleich in Franken im Bezugsjahr BJ (für die Gemeinden insgesamt)
$TLAF$	=	$0,5 \times TLA$ = gesprochener Kredit in Franken für jenen Teil des topografischen Lastenausgleichs, der im Bezugsjahr BJ nach der gewichteten landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verteilen ist
$TLAF_i$	=	$TLAF \times \frac{MGLF_i}{\sum_{i=1}^n MGLF_i}$ = topografischer Lastenausgleich nach der gewichteten landwirtschaftlich genutzten Fläche der Gemeinde i
$TLAS$	=	$0,4 \times TLA$ = gesprochener Kredit in Franken für jenen Teil des topografischen Lastenausgleichs, der im Bezugsjahr nach der gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen zu verteilen ist
$TLAS_i$	=	$TLAS \times \frac{MGS_i}{\sum_{i=1}^n MGS_i}$ = topografischer Lastenausgleich nach der gewichteten Länge der Güter- und Gemeindestrassen der Gemeinde i

$TLAG$	$= 0,1 \times TLA$	gesprochener Kredit in Franken für jenen Teil des topografischen Lasten- = ausgleichs, der im Bezugs- jahr nach der gewichteten Länge der Fliessgewässer zu verteilen ist
$TLAG_i$	$= TLAG \times \frac{MGW_i}{\sum_{i=1}^n MGW_i}$	topografischer Lastenaus- gleich nach der gewichteten = Länge der Fliessgewässer der Gemeinde i
TLA_i	$= TLA_{F_i} + TLA_{S_i} + TLAG_i$	= topografischer Lastenaus- gleich für die Gemeinde i

Anhang 3

(Stand 01.01.2013)

Bildungslastenausgleich (§ 6)

n = Anzahl Gemeinden

$SWB_i = \frac{1}{3} \times \left(\sum_{j=3}^5 SWB_i^{BJ-j} \right)$

ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde i am Jahresende im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)

$SCH_i = \frac{1}{3} \times \left(\sum_{j=2}^4 SCH_i^{BJ-j} \right)$

Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde i und Besuch einer öffentlichen Schule im Kanton Luzern am Stichtag der eidgenössischen Schülerinnen- und Schülerzählung im Durchschnitt des vierten bis zweiten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ

$SCHAK_i = \frac{1}{3} \times \left(\sum_{j=3}^5 SCHAK_i^{BJ-j} \right)$

Anzahl Schüler/innen in der obligatorischen Schulpflicht mit Wohnort in der Gemeinde i und Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Kantons Luzern im Durchschnitt der Schuljahre mit Beginn drei, vier und fünf Jahre vor dem Bezugsjahr BJ gemäss Abrechnung der Regionalen Schulabkommen Nordwestschweiz und Zentralschweiz

RI_i = Ressourcenindex der Gemeinde i im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ

$SINT_i = \frac{SCH_i + SCHAK_i}{SWB_i} \times 100$ = Schülerintensität der Gemeinde i

$\overline{SINT} = \frac{\sum_{i=1}^n (SCH_i + SCHAK_i)}{\sum_{i=1}^n SWB_i} \times 100$ = Schülerintensität im Kantonsmittel

$SINTI_i = \frac{SINT_i}{\overline{SINT}} \times 100$ = Index der Schülerintensität der Gemeinde i

$$BG_i = SWB_i \times SINTI_i \times \frac{1}{100} = \text{mit dem Index der Schülerintensität gewichtete ständige Wohnbevölkerung der Gemeinde } i$$

$$BB_i = \begin{aligned} &= \frac{BG_i - SWB_i}{\text{wenn } RI_i \leq 90 \text{ und } SINTI_i > 100} = \\ &= \frac{(BG_i - SWB_i) \times (1 - (RI_i - 90) / 10)}{\text{wenn } 90 < RI_i < 100 \text{ und } SINTI_i > 100} = \text{ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung für Bildungslastenausgleich der Gemeinde } i \\ &= \frac{0}{\text{wenn } RI_i \geq 100 \text{ oder } SINTI_i \leq 100} = \end{aligned}$$

$$BLA = \text{Gesamtdotierung Bildungslastenausgleich in Franken im Bezugsjahr } BJ \text{ (für die Gemeinden insgesamt)}$$

$$BLA_i = BLA \times \frac{BB_i}{\sum_{i=1}^n BB_i} = \text{Bildungslastenausgleich für die Gemeinde } i$$

Für die Berechnung des Bildungslastenausgleichs gemäss § 6 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzausgleich werden folgende Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Schulen (innerkantonal oder ausserkantonal) mit Wohnort im Kanton Luzern berücksichtigt:

<i>Schulstufen/Schultypen</i>	<i>Selektion</i>
Kindergarten	alle Klassen (Vollzeit und Teilzeit)
Basisstufe	alle Klassen
Primarschule Regelklassen	alle Klassen (1. bis 6.)
Kleinklassen A, B, C	alle Klassen
Aufnahmeklassen Primar	alle Klassen
Langzeitgymnasium/Sekundarstufe I	1. bis 3. Klassen
Kurzzeitgymnasium	Lernende, die von der 2. Klasse der Sekundarschule Niveau A oder des Langzeitgymnasiums in die 1. Klasse des Kurzzeitgymnasiums eintreten

<i>Schulstufen/Schultypen</i>	<i>Selektion</i>
Sekundarschule Niveau A, B, C und D	alle Klassen (1. bis 3.)
Integrierte Sekundarschule	alle Klassen (1. bis 3.)
Aufnahmeklassen Sekundarstufe I	alle Klassen
Integrationskurs Ausländerinnen und Ausländer	alle Klassen
Heilpädagogischer Kindergarten, Sprachheil-Kindergarten, Sprachheilklasse	alle Klassen
Sonderschulen	alle Klassen
Time-out-Klassen	Lernende, die nicht in einer Regelschule angemeldet und erfasst sind

Schülerinnen und Schüler in privaten Schulen auf allen Stufen werden nur dann berücksichtigt, wenn ein zum Stichtag der eidgenössischen Lernendenstatistik gültiger Entscheid der Dienststelle Volksschulbildung über die Schulung in einer privaten Schule vorliegt.

Anhang 4

(Stand 01.01.2013)

Lasten aus der Bevölkerungszusammensetzung (§ 7)

n = Anzahl Gemeinden

MWB_i^{BJ-3} = mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)

$P80_i^{BJ-3}$ = Anzahl Personen im Alter von 80 und mehr Jahren (in der Folge: Hochbetagte) in der Gemeinde i am Ende des dritten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)

$AP80_i$ = $\frac{P80_i^{BJ-3}}{MWB_i^{BJ-3}} \times 100$ = Anteil der Hochbetagten an der mittleren Wohnbevölkerung in der Gemeinde i im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ in Prozent

$\overline{AP80}$ = $\frac{\sum_i^n P80_i^{BJ-3}}{\sum_i^n MWB_i^{BJ-3}} \times 100$ = Anteil der Hochbetagten an der mittleren Wohnbevölkerung im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ im Kantonsmittel in Prozent

$AP80I_i$ = $\frac{AP80_i}{\overline{AP80}} \times 100$ = Index Anteil der Hochbetagten der Gemeinde i (Kantonsmittel = 100)

BGH_i = $MWB_i^{BJ-3} \times AP80I_i \times \frac{1}{100}$ = mit dem Index des Anteils der Hochbetagten gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i

BBH_i = $\begin{cases} BGH_i - MWB_i^{BJ-3} & \text{wenn } AP80I_i > 100 \\ 0 & \text{sonst} \end{cases}$ = ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der Gemeinde i für Soziallastenausgleich Hochbetagte

MWB_i = $\frac{1}{3} \times \left(\sum_{j=3}^5 MWB_i^{BJ-j} \right)$

mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)

$$SH_i = \frac{1}{3} \times \sum_{j=3}^5 \sum_k \frac{AnzPers_k^{BJ-j} \times Dauer_k^{BJ-j}}{Faktor_k^{BJ-j} \times 12}$$

Anzahl Personen im Alter von unter 65 Jahren in der Gemeinde i , die durch Sozialhilfe unterstützt werden, gemäss Schweizerischer Sozialhilfestatistik (exkl. Flüchtlinge), im Durchschnitt des fünften bis dritten Jahres vor dem Bezugsjahr BJ und gewichtet mit der Haushaltsgrösse und der Bezugsdauer; wobei $AnzPers$ als Anzahl Personen im durch Sozialhilfe unterstützten Haushalt k , $Dauer$ als Bezugsdauer der Sozialhilfe im Referenzjahr in Monaten und $Faktor$ als Umrechnungsfaktor für die Gewichtung nach Haushaltsgrösse gemäss Skos definiert sind.

$$ASH_i = \frac{SH_i}{MWB_i} \times 100$$

= Anteil der durch Sozialhilfe unterstützten Personen an der mittleren Wohnbevölkerung im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ in der Gemeinde i in Prozent

$$\overline{ASH} = \frac{\sum_i^n SH_i}{\sum_i^n MWB_i} \times 100$$

= Anteil der durch Sozialhilfe unterstützten Personen an der mittleren Wohnbevölkerung im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ im Kantonsmittel in Prozent

$$ASHI_i = \frac{ASH_i}{\overline{ASH}} \times 100$$

= Index Anteil der durch Sozialhilfe unterstützten Personen in der Gemeinde i (Kantonsmittel = 100)

$$BGS_i = MWB_i \times ASHI_i \times \frac{1}{100}$$

= mit dem Index des Anteils der durch Sozialhilfe unterstützten Personen gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i

$$BBS_i = \begin{matrix} BGS_i - MWB_i \\ \text{wenn } ASHI_i > 100 \\ \text{sonst } 0 \end{matrix}$$

= ausgleichsberechtigte Wohnbevölkerung der Gemeinde i für Soziallastenausgleich Sozialhilfe

SLA = Gesamtdotierung Soziallastenausgleich in Franken im Bezugsjahr BJ
(für die Gemeinden insgesamt)

$$SLA_i = SLA \times \left(\frac{2}{3} \times \frac{BBH_i}{\sum_{i=1}^n BBH_i} + \frac{1}{3} \times \frac{BBS_i}{\sum_{i=1}^n BBS_i} \right) = \text{Soziallastenausgleich für die Gemeinde } i$$

Anhang 5

(Stand 01.01.2013)

Infrastrukturlastenausgleich (§ 8)

 n = Anzahl Gemeinden

 MWB_i^{BJ-3} = mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i im dritten Jahr vor dem Bezugsjahr BJ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)

 MWB_i^{JBZ} = mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i im Jahr der eidgenössischen Betriebszählung JBZ (gemäss Verordnung über die Bevölkerungsstatistik)

 BES_i^{JBZ} = Anzahl Beschäftigte (Arbeitsplätze) in der Gemeinde i gemäss neuesten verfügbaren Daten der eidgenössischen Betriebszählung aus dem Jahr JBZ

 WG_i^{BJ-1} = Anzahl Wohngebäude in der Gemeinde i zu Beginn des Jahres vor dem Bezugsjahr BJ gemäss kantonalem Gebäude- und Wohnungsregister; die Definition von «Wohngebäude» richtet sich nach dem Merkmalskatalog zum eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister

 $WG4_i^{BJ-1}$ = Anzahl Wohngebäude mit mehr als drei Geschossen in der Gemeinde i zu Beginn des Jahres vor dem Bezugsjahr BJ gemäss kantonalem Gebäude- und Wohnungsregister; die Definition von «Wohngebäude» und «Geschoss» richtet sich nach dem Merkmalskatalog zum eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister

 AD_i = $\frac{BES_i^{JBZ}}{MWB_i^{JBZ}} \times 100$ = Arbeitsplatzdichte der Gemeinde i

 $\overline{AD}$ = $\frac{\sum_{i=1}^n BES_i^{JBZ}}{\sum_{i=1}^n MWB_i^{JBZ}} \times 100$ = Arbeitsplatzdichte im Kantonsmittel

 ADI_i = $\frac{AD_i}{\overline{AD}} \times 100$ = Index Arbeitsplatzdichte der Gemeinde i (Kantonsmittel = 100)

 BD_i = $\frac{WG4_i^{BJ-1}}{WG_i^{BJ-1}} \times 100$ = Bebauungsdichte der Gemeinde i

$\overline{BD}$	$= \frac{\sum_{i=1}^n WG 4_i^{BJ-1}}{\sum_{i=1}^n WG_i^{BJ-1}} \times 100$	= Bebauungsdichte im Kantonsmittel
BDI_i	$= \frac{BD_i}{\overline{BD}} \times 100$	= Index Bebauungsdichte der Gemeinde i (Kantonsmittel = 100)
$BGAD_i$	$= MWB_i^{BJ-3} \times ADI_i \times \frac{1}{100}$	= mit dem Index Arbeitsplatz- dichte gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i
$BGBD_i$	$= MWB_i^{BJ-3} \times BDI_i \times \frac{1}{100}$	= mit dem Index Bebauungs- dichte gewichtete mittlere Wohnbevölkerung der Gemeinde i
$BBAD_i$	$= \begin{array}{l} BGAD_i - MWB_i^{BJ-3} \\ \text{wenn } BGAD_i \geq MWB_i^{BJ-3} \\ \text{sonst } 0 \end{array}$	= ausgleichsberechtigte Wohn- bevölkerung der Gemeinde i für Infrastrukturlasten- ausgleich Arbeitsplatzdichte
$BBBD_i$	$= \begin{array}{l} BGBD_i - MWB_i^{BJ-3} \\ \text{wenn } BGBD_i \geq MWB_i^{BJ-3} \\ \text{sonst } 0 \end{array}$	= ausgleichsberechtigte Wohn- bevölkerung der Gemeinde i für Infrastrukturlasten- ausgleich Bebauungsdichte
ILA	= Gesamtdotierung Infrastrukturlastenausgleich in Franken im Bezugsjahr BJ (für die Gemeinden insgesamt)	
ILA_i	$= ILA \times \left(\frac{3}{4} \times \frac{BBAD_i}{\sum_{i=1}^n BBAD_i} + \frac{1}{4} \times \frac{BBBD_i}{\sum_{i=1}^n BBBD_i} \right)$	= Infrastrukturlastenausgleich für die Gemeinde i

Anhang 6

(Stand 01.07.2014)

Berechnung der Nettovermögenserträge (§ 3 Abs. 1)*a. Nettovermögenserträge ohne Gewinn aus der Veräusserung von Anlagen des Finanzvermögens*

Die Nettovermögenserträge umfassen die Vermögenserträge (Artenkonto 42) abzüglich der Buchgewinne (Artenkonto 424), des Aufwandes der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 32, 38 und 396 und der Passivzinsen (Artenkonto 32) und zuzüglich des Ertrages der Dienststellen 941 bis 949, ohne die Artenkonti 42, 48 und 496.

b. Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens

Für die Berechnung gelten die Regeln der Grundstückgewinnsteuer. Die Gemeinde hat die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens dem Finanzdepartement zu melden. Aufgrund der Handänderungsmeldung des Grundbuchamtes erhält die Gemeinde vom Finanzdepartement ein Erhebungsformular. Gestützt auf die Deklaration der Gemeinde setzt das Finanzdepartement den massgebenden Gewinn im Erhebungsformular fest. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

c. Gewinne aus der Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens

Die Gemeinde hat dem Finanzdepartement die Veräusserung übriger Anlagen des Finanzvermögens zu melden. Das Finanzdepartement stellt der Gemeinde anschliessend ein Erhebungsformular zu, in welches diese insbesondere den Kaufpreis und den Veräusserungswert der Anlagen einträgt. Die im Zusammenhang mit dem Verkauf von Dritten in Rechnung gestellten Kosten werden vom Veräusserungswert abgezogen. Die deklarierten Werte sind von der Gemeinde zu dokumentieren. Sind Korrekturen nötig, werden diese nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgeführt.

Die Gewinne aus der Veräusserung von Liegenschaften und Anlagen des Finanzvermögens werden zu 50 Prozent zu den Nettovermögenserträgen gerechnet.